

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Hat der weltliche Richter den Verbrecher in seiner Gewalt, so steht es ihm allein zu, zu erkennen, ob das begangene Verbrechen unter die gehöre, welche vom Rechte der Freystätten ausgeschlossen sind oder nicht. Im erstern Falle hat die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Lauf, im letztern aber wird der Flüchtling der Kirche wieder zurückgestellt. Unter der schweren Strafe der höchsten Ungnade ist es verbotben, einen Missethäter, unter was immer für einem Vorwande, zu verhehlen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen. Diejenigen geistlichen Personen, welche gegen dieses Gesetz handeln, sollen nicht nur angehalten werden, allen verursachten Schaden zu ersetzen, sondern sie sollen noch über dieß mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden. 15. Sept. 1775.

III. Von der Ehe.

§. 1.

Eheversprechen ziehen weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch sonst irgend eine rechtliche Wirkung nach sich. Selbst eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung ist eben das, was sie ist ohne Versprechen. 30. Aug. 1782. Auch ein Eheversprechen, das ein Oesterreichischer Unterthan in einem fremden Staate eingetret, ist in den Erblanden ungiltig. 16. Sept. 1785.

§. 2.

Eine zwischen Personen vom ungleichen Stande geschlossene Ehe hat alle rechtliche Wirkungen, wie jede andere. Es ist daher in Oesterreich der Fall einer Mißheurath gar nicht möglich.

h

§. 3.